

# Richtlinien für den Seniorenbeirat Cham

## 1. Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung

- 1.1. Der Seniorenbeirat Cham ist eine Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Cham. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege sowie mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Gruppen eng zusammen. Er unterstützt und fördert die Aktivitäten von Seniorenclubs und sozialen Einrichtungen in der Stadt Cham.
- 1.2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- 1.3. Der Seniorenbeirat berät und informiert Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen, gibt praktische Hilfestellung und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Hierzu richtet er vierteljährliche Sprechstunden auch als Telefonsprechstunden ein, die Beratung übernehmen sachkundige Mitglieder des Beirates.
- 1.4. Der Seniorenbeirat nimmt Anregungen und Anfragen in allen Angelegenheiten, die ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, entgegen und gibt sie nach Behandlung im Beirat mit einer entsprechenden Stellungnahme an die jeweils zuständige Stelle weiter, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- 1.5. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für das Stadtgremium, dessen Ausschüsse sowie an die Verwaltung der Stadt Cham, insbesondere bei den Themen Verkehrsplanung und Infrastruktur, Verkehrssicherheit, Planung von altengerechten Wohnungen, Sozialplanung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.6. Stadtrat und Verwaltung informieren den Seniorenbeirat in Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Die Erste Bürgermeisterin kann als Vorsitzende des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem ersten Vorsitzenden oder einem schriftlich benannten Beiratsmitglied Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Seniorenbeirats behandelt wird.

## 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 2.1. Der Seniorenbeirat Cham besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können als beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen werden.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle Personen der Delegiertenversammlung.
- 2.3. Wählbar ist
  - ⇒ jede wahlberechtigte Person (vgl. Nr. 2.2.),
  - ⇒ die das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - ⇒ seit mindestens 3 Monaten in Cham wohnhaft ist oder seit mindestens 3 Monaten in der Seniorenarbeit mit Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Cham engagiert ist, ohne dabei selbst in Cham wohnhaft zu sein,
  - ⇒ und die nicht nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.Nicht wählbar sind Mitglieder der städtischen Gremien und deren Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Cham.

### 3. Wahlverfahren

- 3.1. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 3.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Freigemeinnützige Träger der Wohlfahrtspflege mit Sitz in Cham	1 Delegierter
Träger der Chamer Seniorenheime	1 Delegierter
Bewohner der Chamer Seniorenheime, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	2 Delegierte
Seniorenclubs bzw. Seniorenvereinigungen im Stadtgebiet Cham (Seniorenclubs sind insbesondere die Seniorenkreise der Wohlfahrtsverbände und der Pfarreien. Der Seniorenkreis muss auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens vierteljährlich treffen und mindestens 15 Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.)	mindestens 2 Delegierte je angefangene 25 Mitglieder
Berufung durch den Seniorenbeirat Cham	5 Delegierte

- 3.3. Die vorschlagsberechtigten Organisationen benennen ihre Delegierten (Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift). Die Benennung kann entweder durch Berufung oder durch Wahl erfolgen.
- 3.4. Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, darunter ein/e Vertreter/in der Stadt Cham. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Delegierten sein.
- 3.5. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, von denen jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. Die Stimmzählung ist öffentlich und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
- 3.6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber/-innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

### 4. Wahlzeit

- 4.1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils mit dem Tage der konstituierenden Sitzung des Beirates. Die Stadt Cham beruft die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates spätestens sechs Wochen nach der Wahl ein.
- 4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/-innen nach. Stehen keine Kandidaten auf der Nachrückliste (Nr. 3.6.) zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.  
War das ausscheidende Beiratsmitglied Vorsitzende(r), so ist zur Neubesetzung dieses Amtes eine weitere konstituierende Sitzung abzuhalten, die der stellvertretende Vorsitzende einberuft.

## **5. Organe**

- 5.1 Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus:
- dem bzw. der Vorsitzenden
  - dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in und stv. Schriftführer/in
  - dem/der Kassier/in und stv. Kassier/in.
- 5.3 Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und vollzieht seine Beschlüsse.
- 5.4 Der/die Kassier/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat. Einmal jährlich ist die ordnungsgemäße Kassenführung durch zwei Seniorenbeiratsmitglieder, die nicht Kassier/in oder stv. Kassier/in sind, zu überprüfen; hierüber ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.
- 5.5 Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

## **6. Geschäftsgang**

- 6.1. Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen.
- 6.2. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 5 Beiratsmitgliedern dies verlangen.
- 6.3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fernmündlich auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist ergehen.
- 6.4. Ladungsmängel werden geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- 6.5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht besondere Belange oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen oder wenn es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat.
- 6.6. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn
- ⇒ ordnungsgemäß geladen wurde,
  - ⇒ der/die Vorsitzende bzw. eine/r seiner Stellvertreter/innen und
  - ⇒ insgesamt mindestens die Hälfte aller Seniorenbeiratsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6.7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der an- und abwesenden Beiratsmitglieder. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, gilt sie vom Vorstand genehmigt. Jedes Beiratsmitglied kann die Sitzungsniederschriften jederzeit einsehen.

## **7. Finanzbedarf und Entschädigung**

Zur Finanzierung seiner Unkosten werden dem Seniorenbeirat jährlich 1.500,- € bereitgestellt.

## **8. Versicherungsschutz und Haftung**

- 8.1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit Unfallversicherungsschutz beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 8.2. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für deren persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit bedingungsge-  
mäßiger Versicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern.

## **9. Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich (ca. Oktober) einberufen, die Ladung erfolgt durch die Stadt Cham.

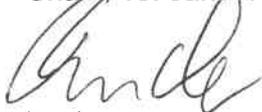
## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Tätigkeit dieses Seniorenbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Cham entsprechend.
- 10.2. Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten laut Beschluss-Nr. 6 des Stadtrates Cham vom 18. Januar 2018 rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien aus dem Beschluss vom 22. Oktober 2009 außer Kraft.

Cham, 19. Januar 2018



Bucher  
Erste Bürgermeisterin